

Sachlicher Teilflächennutzungsplan
„Windenergie“ der Stadt Sundern

ANLAGE 11.5.10 zur Begründung
Abwägungstabellen zu den eingegangenen Stellungnahmen
im Rahmen der Beteiligungen
gem. § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB

**hier: Beteiligung der Behörden und
sonstigen
Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Sundern

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB – Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
TöB-01	Bezirksregierung Münster Dezernat 26 Briefe 06.02.2015 und 09.02.2015	Aus luftrechtlicher Sicht bestehen seitens der Bezirksregierung Münster keine Bedenken. Die Bezirksregierung Münster weist darauf hin, dass der Zustimmungsvorbehalt für die konkreten Baumaßnahmen nach §§ 14 und 18 LuftVG von der Stellungnahme unberührt ist.	Allgemein	H	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist auf der Ebene der Genehmigungsplanung gem. BImSchG zu berücksichtigen.
TöB-02	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Online 09.02.2015	Das Bundesamt weist darauf hin, dass sich die beabsichtigte Planung innerhalb des Interessengebietes der Großraumradaranlage Erndtebrück befindet. In welchem Umfang die Belange der Bundeswehr betroffen sind, könne erst festgestellt werden, wenn Koordinaten, Nabenhöhe, Rotordurchmesser und Fabrikations- und Typenangaben vorliegen. Es sei jedoch aus Sicht des Bundesamtes damit zu rechnen, dass es aufgrund der Nähe zu der Luftverteidigungsanlage Erndtebrück (LV-Radar) zu Einschränkungen (z.B. Höhenbegrenzungen), sowie zur Ablehnung von Bauanträgen kommen kann. Das Bundesamt weist darauf hin, dass es sich im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens genauer äußern wird.	Allgemein	H	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Auswahl der Konzentrationszonen wurden Belange, wie die Lage innerhalb des Interessengebietes der Großraumradaranlage Erndtebrück, in die Abwägung zur Beurteilung der Eignung der einzelnen Flächen im Hinblick auf die Windkraftnutzung einbezogen und insofern entsprechend gewürdigt. Eine genaue Abstimmung mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erfolgt auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungsplanung nach BImSchG, da erst hier die konkreten Standorte und etwaige bauliche (Höhen-) Beschränkungen ermittelt werden können.
TöB-03	Landesbetrieb Wald und Holz Regionalforstamt Oberes Sauerland Brief 10.02.2015	Der Landesbetrieb nimmt Bezug auf seine Schreiben vom 22.05.2013 und 19.09.2014 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen. Aus forstlicher Sicht werden keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Beide Vorranggebiete seien durch umfangreiche Kulturlflächen als Folge des Orkans Kyrill geprägt, die zum großen Teil aus forstlicher Sicht als Standort für WEA geeignet sind. Beide Vorranggebiete weisen aber	Allgemein 4-1/4-2	H	Die Hinweise des Landesbetriebes werden zur Kenntnis genommen. Eine weitere Abstimmung mit dem Landesbetrieb, auch bzgl. möglicher Waldumwandlungsgenehmigungen gem. § 39 LFoG, erfolgt auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungsplanung nach BIm-

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		<p>durchaus Flächen auf, für welche die aus forstlicher Sicht notwendige Waldumwandelungsgenehmigung für den Bau von WEA nicht erteilt werden könne. Über die Genehmigung einer Waldumwandlung nach § 39 LFoG müsse einzelfallbezogen für jede zu errichtende WEA in Verbindung mit den notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entschieden werden.</p> <p>Für das Vorranggebiet Hellefelder Höhe West sei es aus Sicht des Regionalforstamtes Oberes Sauerland wünschenswert, baldmöglichst verbindliches Baurecht zu schaffen, damit die notwendigen Infrastrukturmaßnahmen zur notwendigen Erschließung des Vorranggebietes in Abstimmung mit dem derzeit im Verfahren befindlichen Flurbereinigungsverfahren gemeinsam und ggf. zeitgleich durchgeführt werden können.</p>	4-1		<p>SchG, da erst hier die konkreten Standorte der WEA ermittelt werden.</p> <p>Eine gemeinsame und ggf. zeitgleiche Durchführung von Verfahren ist aus Sicht der der Stadt Sundern zu begrüßen. Jedoch ist die Potentialfläche 4.1 Hellefelder Höhe West im Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ nicht mehr als Konzentrationszone dargestellt, daher ist der Hinweis gegenstandslos.</p>
TöB-05	Deutsche Telekom Technik GmbH Online 10.02.2015	<p>Die Deutsche Telekom Technik GmbH weist darauf hin, dass sich innerhalb des Plangebietes Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG befinden. Detailangaben könnten jedoch nur objektkonkret gemacht werden.</p> <p>Sollten diese Anlagen im Rahmen von Baumaßnahmen angepasst werden müssen, bittet die Deutsche Telekom Technik GmbH um frühzeitige Information. Sie weist darauf hin, dass eventuelle Anpassungsarbeiten kostenpflichtig sind.</p> <p>Die Deutsche Telekom Technik GmbH weist darauf hin, dass für die mögliche Beeinflussung von (Richt-)funkstrecken und des Funkverkehrs die Zuständigkeit bei der Bundesnetzagentur liegt.</p>	Allgemein	H	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine weitere Abstimmung mit der Deutschen Telekom Technik GmbH bzgl. der möglichen Anpassung von Anlagen erfolgt auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungsplanung nach BImSchG, da erst hier die konkreten Standorte der WEA ermittelt werden.</p> <p>Die Bundesnetzagentur wird im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.</p>

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
TöB-06	LWL – Archäologie für Westfalen <i>Online</i> 11.02.2015	Der LWL weist auf seine Stellungnahmen vom 11.06.2013 und vom 23.09.2014 hin, in denen dargelegt wurde, dass Begehungen durch Mitarbeiter des LWL durchgeführt werden müssten, wenn die Planung konkretisiert bzw. Standorte für die WEA festgelegt wurden. Dies gelte auch für die geplanten Vorrangzonen. In dem Entwurf finde sich der Inhalt der ersten Stellungnahme jedoch nicht wieder (vgl. Vorentwurf Punkt 8. Hinweise „8.1 Bau- und Bodendenkmäler“). Der LWL weist darauf hin, dass die Begehungen notwendig seien, da in den geplanten Vorrangzonen für die Windenergienutzung und in deren Umgebung bereits jetzt zahlreiche archäologische Fundstellen verschiedener Epochen bekannt seien. Dies lasse vermuten, dass noch weitere bisher unbekannte Bodendenkmäler innerhalb der Konzentrationszonen liegen. Im ungünstigsten Fall könnte es während der Bodeneingriffe im Plangebiet zur Entdeckung von Bodendenkmälern kommen, was zu zusätzlichen Kosten durch Verzögerungen und Baustillstandzeiten führen würde. Nach einem Urteil des OVG-Urteil müssen Bodendenkmäler auch bei Entdeckung nach der Plan genehmigung aufgrund der bestehenden Sicherungsverpflichtungen nach dem DSchG NW in die Denkmal liste eingetragen und entsprechend berücksichtigt werden. Dies würde dann zu aufschiebenden Wirkungen führen, die für Bauvorhaben erhebliche Konsequenzen haben würden. Um dies zu vermeiden und Planungssicherheit zu erlangen, sei die Grunderfassung (Sachstandsermittlung), für alle Bereiche in denen Bodeneingriffe geplant sind (Standorte für die Windenergieanlagen, Baustraßen, Zuwegungen etc.), in Form einer Geländebegehung aus Sicht des LWL erforderlich. Dabei werden die Bereiche in denen Bodeneingriffe geplant sind begangen, um oberflächlich sichtbare archäologische Spuren festzustellen und zu	Allgemein	H	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zu den erforderlichen Begehungen wird zur Kenntnis genommen und das entsprechende Kapitel in der Begründung angepasst. Aus Sicht der Stadt Sundern sollten Begehungen auf Ebene der Genehmigungsplanung gem. BImSchG erfolgen bzw. das LWL ist zu beteiligen, da erst hier die konkreten Standorte der WEA, inklusive der notwendigen Erschließungsanlagen, ermittelt werden. Ein Hinweis zum Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern wird in die Planzeichnung aufgenommen.

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		<p>kartieren. Erst auf der Grundlage dieser ersten Sachstandsermittlung werde sich beurteilen lassen, ob bzw. inwieweit der Planung Belange des Bodendenkmal-schutzes entgegenstehen und eine planerische Rück-sichtnahme erforderlich machen. Da alle Bereiche in denen Bodeneingriffe geplant sind, durch die Bege-hung auf Fundstellen hin überprüft werden müssen, bitten der LWL darum, ihm auch die Bereiche mitzutei-len, in denen Zuwegungen/Baustraßen angelegt bzw. bereits bestehende Wege ausgebaut werden müssen, bzw. sonstige Bodeneingriffe geplant sind, sobald die-se festgelegt wurden.</p>			Eine weitere Abstimmung und Beteiligung erfolgt auf der Ebene der Genehmigungsplanung nach BIm-SchG, da erst hier die konkreten Standorte der WEA, inklusive der Zuwegungen, ermittelt werden.
TöB-07	<p>Bezirksregierung Arnsberg Dezernat 53 <i>Online</i> 13.02.2015</p>	<p>Die Darstellungsänderungen im FNP wurden daraufhin überprüft, ob und inwieweit die Planungsabsichten mit den Erfordernissen des Immissionsschutzes aus der Sicht der oberen Umweltschutzbehörde vereinbar sind. Gegen die Darstellungsänderungen im FNP werden keine Anregungen vorgebracht und bestehen keine Bedenken.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die immissions-schutzrechtliche Beurteilung hinsichtlich der Anlagen, die nicht in die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg als obere Umweltschutzbehörde fallen, durch den Hochsauerlandkreis als UUB erfolgt. Diese Belan-ge wurden nicht geprüft.</p>	Allgemein	H	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf die Zuständigkeiten wird zur Kennt-nis genommen. Der Hochsauerlandkreis als Untere Immissionsschutzbehörde wurde ebenfalls im Rah-men der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt (vgl. TÖB-17).</p>
TöB-08	<p>Landesgemein-schaft Natur-schutz und Um-welt (LNU), Na-turschutzbund Deutschland (NABU) und Bund für Umwelt und Naturschutz</p>	<p>LNU, NABU und BUND weisen darauf hin, dass der Arten- und Landschaftsschutz bei der Auswahl der beiden Flächen nicht berücksichtigt worden sei. Daher würden die Einwendungen vom 02.10.2014 aufrecht gehalten.</p> <p>Der TöB weist darauf hin, dass sich im westlichen Zip-fel (Mönchehagen) Hohlwege und ein Grabhügel be-</p>	<p>Allgemein 4-1/4-2</p> <p>4-2</p>	H/A/B	<p>Die seitens der anerkannten Naturschutzverbände (LNU, NABU, BUND, VNV) vorgetragenen Anregun-gen, Bedenken und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf den Beschluss im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zu der Stellungnahme vom 02.10.2014 verwiesen.</p> <p>Die Hinweise zu den Vorkommen der Hohlwege und Grabhügel sowie das Vorkommen des Laubholzbe-</p>

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	Deutschland (BUND) Brief 16.02.2015	finden. Diese wurden 2007 durch Dr. Baales aufgenommen. Angrenzend befindet sich ein wertvoller Laubholzbestand.			standes werden zur Kenntnis genommen. Das LWL als Fachamt für Archäologie wurde ebenfalls im Verfahren beteiligt (vgl. TöB-16), Hinweise zu den benannten Bodendenkmälern wurden nicht gegeben. Die benannten Bodendenkmäler sind aktuell nicht bei der Unteren Denkmalbehörde eingetragen. Das Kriterium der „Forstlichen Belange“ wurde bei der Flächenauswahl in die Abwägung eingestellt. Der Laubholzbestand wurde dementsprechend im Rahmen der Prüfung der Flächeneignung berücksichtigt. Der Anregung wird gefolgt.
TöB-09	Bezirksregierung Arnsberg Dezernat 24 Online 18.02.2015	Das Dezernat 24 der BR Arnsberg weist darauf hin, dass sich die Darstellung der Konzentrationszone für WEA auf der Fläche 4-2 „Hellefelder Höhe Mitte“ zum Teil mit dem Erholungsgebiet des staatlich anerkannten Erholungsortes Hellefeld/Altenhellefeld überschneidet. Wegen der Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion sei die Grenze des Erholungsgebietes mit einem Abstandspuffer zur Konzentrationszone, der das Dreifache der geplanten Anlagenhöhe beträgt, zurückzunehmen. Es wird klargestellt, dass eine Verkleinerung des Erholungsgebietes „Hellefeld/Altenhellefeld“ nicht zu einem Widerruf der staatlichen Anerkennung als Erholungsort führen würde, da auch dann noch genügend Fläche zur Verfügung stehen würde um die Erholungsfunktion aufrecht zu erhalten.	4-2	H/A	Die Hinweise und Anregungen des Dezernats 24 werden zur Kenntnis genommen. Entsprechende Abstandspuffer zu den Konzentrationszonen werden bei einer Anpassung der Grenze des Erholungsgebietes berücksichtigt. Der Anregung wird im vollen Umfang gefolgt.
TöB-11	Amprion GmbH Brief 20.02.2015	Die Amprion GmbH verweist auf ihre Schreiben vom 29.05.2013 und 16.09.2014. Sie weist darauf hin, dass die 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung über das Gebiet der beiden Konzentrationszonen verläuft. Mit dem festgesetzten Mindestabstand von mindestens einem Rotordurchmesser zur Höchstspannungsfreilei-	Allgemein 4-1 4-2	H	Die Hinweise der Amprion GmbH werden zur Kenntnis genommen. Eine weitergehende Berücksichtigung der Abstandsvorgaben und Beteiligung der Amprion GmbH erfolgen auf Ebene der nachgelagerten Ebene der Genehmigungsplanung nach BImSchG.

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		<p>tung (Abstand zwischen dem äußeren Leiterseil und der Rotorblattspitze der WEA/DIN EN 50341) erklärt sich die Amprion GmbH einverstanden. Sie bittet darum, die Abstandsvorgaben auch bei der weiteren Bauleitplanung und den Einzelausweisungen der WEA-Standorte gem. BImSchG zu berücksichtigen und die Amprion GmbH an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Die Stellungnahme betreffe nur die von der Amprion GmbH betreuten Anlagen des 220- und 380 kV-Netzes.</p> <p>Das Antwortschreiben gelte auch namens und im Auftrag der RWE Deutschland AG als Eigentümerin bzw. der Westnetz GmbH als Besitzerin und Betreiberin, denen die betroffene Leitungsanlage teilweise zur Mitbenutzung überlassen wurde. Die technische Abstimmung habe die Amprion GmbH vorgenommen.</p>			
TöB-12	PLEdoc GmbH Brief 23.02.2015	<p>Die PLEdoc GmbH bittet darum, die Verläufe der in ihrer Zuständigkeit liegenden Versorgungsanlagen in den Flächennutzungsplan aufzunehmen, in der Begründung entsprechend zu erwähnen und in der Legende zu erläutern.</p> <p>Die PLEdoc GmbH weist darauf hin, dass die Ferngasleitung Nr. 56 der Open Grid Europe GmbH an der westlichen Seite die Konzentrationszone 4-2 quert und dass innerhalb der Konzentrationszone 4-1 keine Leitungen der Open Grid Europe GmbH verlaufen.</p>	Allgemein 4-1 4-2	H	<p>Die Hinweise der PLEdoc GmbH werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die von der PLEdoc GmbH angegebenen Trassenverläufe werden in die Beschreibung der Potentialflächen in den Flächensteckbriefen und in die Begründung aufgenommen. Die Trassenverläufe werden in der Planzeichnung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ nicht dargestellt, eine nachrichtliche Übernahme der Trassenverläufe erfolgte in der Planzeichnung des seit 10/2015 rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Sundern. Im Rahmen der Auswahl der Konzentrationszonen wurden Belange, wie der Verlauf von Gasleitungen und mögliche Einschränkungen aufgrund von einzuhaltenden Abständen, in die Abwägung zur Beurteilung der Eignung der einzelnen Flächen im</p>

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		<p>Des Weiteren wird um Beachtung des Merkblattes der Open Grid Europe GmbH zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen im Hinblick auf die einzuhaltenden Abstände gebeten. Der Abstand betrage bei einer Nabenhöhe von 100 m und einem Rotorblattdurchmesser von 120 m mindestens 25 m. Bei einer Überschreitung der v.g. Kennwerte sei eine gesonderte Prüfung durch einen Sachverständigen der Open Grid Europe GmbH erforderlich.</p> <p>Sollte bei der Errichtung von WEA die Ferngasleitung außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen durch Baustraßen/Transportwege gekreuzt werden, sei ebenfalls eine Abstimmung mit der PLEdoc GmbH bzw. der zuständigen Betriebsstelle der Open Grid GmbH erforderlich.</p> <p>Abschließend wird mitgeteilt, dass innerhalb der Konzentrationszonen keine Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG verlaufen.</p>			<p>Hinblick auf die Windkraftnutzung einbezogen und insofern entsprechend gewürdigt.</p> <p>Die Prüfung der Einhaltung von erforderlichen Schutzabständen sowie weitere Abstimmungserfordernisse erfolgen auf der Ebene der Genehmigungsplanung nach BImSchG.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
TöB-13	Bezirksregierung Arnsberg Dezernat 33 <i>Online</i> 25.02.2015	Aus der Sicht der allgemeinen Landeskultur/ Agrarstruktur und integrierter Landentwicklung wird auf die Stellungnahme der frühzeitigen Beteiligung verwiesen, zu der keine Ergänzungen vorgebracht werden.	Allgemein	H	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen (vgl. dazu Stellungnahme Nr. TÖB-13 vom 19.09.2014).
TöB-14	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG <i>Online</i> 27.02.2015	Die Telefónica Germany GmbH & Co. OHG weist darauf hin, dass alle geplanten Konzentrationszonen aus dem Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ einen mehr als ausreichenden Abstand zu ihren Richtfunktrassen aufweisen. Es seien somit von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG keine Belange zu erwarten.	4-1 4-2	H	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
TöB-15	Bezirksregierung Arnsberg Abt. 6 <i>Briefe</i> 27.02.2015 und 03.03.2015	<p>Aus bergbehördlicher Sicht werden durch die Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW der Bezirksregierung Arnsberg folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Konzentrationszonen Bereiche überdecken, in denen Nachwirkungen aus dem Altbergbau nicht auszuschließen sind.</p> <p>Die Bezirksregierung regt an, in der Begründung auf Seite 59 unter dem Abschnitt (Alt-)Bergbau darauf hinzuweisen, dass Sie im Rahmen der Standort-Detailplanung bzw. des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beteiligt werden sollte.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Ruhr“ befindet. Inhaberin der Erlaubnis ist die Wintershall Holding GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 160 in 34119 Kassel zu 51 % sowie die Statoil Deutschland Hydrocarbons GmbH, Dithmarscher Straße 13 in 26723 Emden zu 49 %. Ebenfalls wird die südliche Konzentrationszone von dem inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Consolidierte Eisen- und Manganerzbergwerke Bracht - Wildewiese“ überdeckt, dessen Eigentümerin die GELSENWASSER AG, Willy-Brand-Allee 26 in 45891 Gelsenkirchen ist.</p> <p>Der TöB erläutert, dass eine Erlaubnis das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen gewähre. Unter dem „Aufsuchen“ werden Tätigkeiten zur Feststellung des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes verstanden. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet</p>	Allgemein 4-1 4-2	H	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind auf der Ebene der Genehmigungsplanung gem. BImSchG zu berücksichtigen bzw. die Bezirksregierung ist am weiteren Verfahren zu beteiligen, um detailliertere Aussagen zur altbergbaulichen Situation geben zu können.</p> <p>Der Hinweis wird in das entsprechende Kapitel der Begründung aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird in das entsprechende Kapitel der Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Erläuterungen der Abt. 6 der Bezirksregierung Arnsberg werden zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		<p>Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z.B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren erlaubt. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange – insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft.</p> <p>Von der der Bezirksregierung vorliegenden Berechtigungssakte „Consolidierte Eisen- und Manganerzbergwerke Bracht –Wildewiese“ (Nr. 6334) existiert bei der Bezirksregierung Arnsberg nur Bd. IV. Der dort beschriebene Bergbau beschränkt sich auf den Bereich der Gruben in Sundern-Allendorf und anderen Gemeinden. Die Akten der ehemaligen Einzelfelder sind nicht mehr vorhanden, so dass zur altbergbaulichen Situation im Planbereich keine Aussagen möglich sind.</p> <p>Sollten im tages-/oberflächennahen Bereich unter dem Planungsgebiet Hohlräume oder Verbruchzonen vorhanden sein, so kann über diesem Teil eine Absenkung oder ein Einsturz der Tagesoberflächen nicht ausgeschlossen werden. Im nördlichen Teil der Planung ist kein einwirkungsrelevanter Bergbau innerhalb der Planmaßnahme dokumentiert.</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens und vor der Durchführung von Baumaßnahmen besteht die Möglichkeit, die hier</p>			<p>Die Hinweise zur altbergbaulichen Situation werden zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		<p>befindlichen Unterlagen einzusehen und sich über die bergbauliche Situation zu informieren.</p> <p>Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist nichts bekannt. Diesbezüglich empfiehlt die Bezirksregierung, ggf. auch den Eigentümer der erloschenen Bergbauberechtigung an der Planmaßnahme zu beteiligen.</p>			Eine Beteiligung der Eigentümer der erloschenen Bergbauberechtigung ist aus Sicht der Stadt Sundern auf Ebene der nachgelagerten Ebene der Genehmigungsplanung nach BImSchG sinnvoll, da erst hier die konkreten Anlagenstandorte bekannt sind.
TöB-16	LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen Online 06.03.2015	<p>Der LWL kommt zu der Einschätzung, dass lediglich die Potentialfläche 4.1 – Hellefelder Höhe West für die Errichtung von WEA auf dem Stadtgebiet Sundern geeignet ist.</p> <p>Zu der Begründung regt der LWL folgende Punkte an: Auf Seite 18, Abbildung 04 wird zum Gesamtträumlichen/Integrierten Entwicklungsmodell angeregt, dass auch folgende Orte als „Historische Ortskerne“ in das Gesamtträumliche Entwicklungsmodell aufgenommen werden: Hachen, Hellefeld, Langscheid, Stockum, Sundern (vgl. Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung).</p> <p>Der LWL regt weiter an, auf Seite 46 „Bau- und Bodendenkmäler“ zu ergänzen, dass gem. § 1 Abs. 5 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 5 und 7d) BauGB die Belange des Denkmalschutzes innerhalb der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Auch Baudenkmäler, kulturlandschaftlich bedeutsame Stadt- und Ortskerne sowie historische Sichtachsen, die außerhalb der gemeindlichen Suchräume bzw. in Nachbargemeinden liegen, könnten durch WEA zum Teil erheblich beeinträchtigt werden.</p> <p>Des Weiteren regt der LWL an, auf Seite 65, Tabelle 04: Flächenspezifische Eignung, Suchraum 4-2 Folgendes zu ergänzen: Weite Bereiche der Potentialflä-</p>	4-1 4-2	H/A	<p>Die Hinweise und Anregungen des LWL werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Änderung des Integrierten Entwicklungsmodells erfolgt nicht, da das Integrierte Entwicklungsmodell seit mehreren Jahren in der Öffentlichkeit bekannt und mit der Politik abgestimmt ist. Zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Integrierten Entwicklungsmodells lag der kulturlandschaftliche Fachbeitrag zum Regionalplan noch nicht vor. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Eine entsprechende Ergänzung in der Begründung wurde vorgenommen. Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Eine entsprechende Ergänzung wurde in den Flächensteckbriefen vorgenommen. In der Tabelle 04 ist lediglich eine Gesamtzusammenfassung der Bewer-</p>

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		<p>che besitzen ein hohes Konfliktpotential bezüglich der Kulturlandschaft. Insbesondere ist die schädliche Kullissenwirkung auf den bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich „Altes Testament“, auf den historischen Ortskern Hellefeld mit dem raumbedeutsamen Baudenkmal Katholische Pfarrkirche St. Martinus (D 149) und auf die historische Altstadt von Arnsberg hervorzuheben.</p> <p>Der LWL regt des Weiteren an, auf Seite 72, die Potentialflächen entsprechend ihrer Konfliktdichte einzustufen. Das Konfliktpotential der Fläche 4-2 bezüglich der Kulturlandschaft sei so hoch, dass die Gesamteinstufung als „mittel“ nicht gerechtfertigt sei. Die Konfliktdichte sei hoch. Die Fläche ist aus der Sicht des LWL für die Windkraft nicht geeignet. Auf Seite 73, „Festlegung von Konzentrationszonen“ müsse die Fläche 4-2 „Hellefelder Höhe Mitte“ deutlich verkleinert werden.</p> <p>Der LWL regt an, auf Seite 78 (Kapitel 8.1 Bau- und Bodendenkmäler) zu ergänzen, dass Denkmäler innerhalb der Suchräume nach § 1 DSchG NRW zu schützen und zu erhalten sind. Dieses gelte insbesondere im Rahmen nachgelagerter Genehmigungsverfahren für einzelne WEA innerhalb der Suchräume. Auch Baudenkmäler, kulturlandschaftlich bedeutsame Stadt- und Ortskerne sowie historische Sichtachsen, die außerhalb der gemeindlichen Suchräume bzw. in Nachbargemeinden liegen, können durch WEA zum Teil erheblich beeinträchtigt werden.</p> <p>Zum Umweltbericht regt der LWL Folgendes an: Auf den gesamten Text bezogen, heiße gem. UVPG das Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“ (nicht „Kultur- und sonstige Schutzgüter“).</p> <p>Auf Seite 09, Tabelle 01 müsse in der Spalte „Schutz-</p>			<p>tung aller relevanten Belange vorgenommen. Der Anregung wird im v.g. Umfang gefolgt.</p> <p>Eine entsprechende Ergänzung wurde in den Flächensteckbriefen vorgenommen. In die Gesamtabwägung sind alle relevanten Belange eingeflossen. Dies rechtfertigt aus Sicht der Stadt Sundern eine Einstufung der Fläche mit „mittlerer“ Konfliktdichte. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Eine entsprechende Ergänzung in der Begründung wurde vorgenommen. Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Eine entsprechende Änderung im Umweltbericht wurde vorgenommen. Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Eine entsprechende Ergänzung im Umweltbericht</p>

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		<p>gut: Kulturgüter“ die Quelle: Denkmalschutzgesetz NRW ergänzt werden.</p> <p>Auf Seite 48, Kapitel 3.7.1 sollte geändert werden „Das Schutzziel...sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Erscheinungsbildes und der Nutzung des Denkmals erforderlich ist.“ Es sollte die Ergänzung: „Für Kulturlandschaften gilt auch § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG“ vorgenommen werden.</p> <p>Zu der Seite 49, Kapitel 3.7.2 weist der LWL darauf hin, dass die Daten des Kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zur Regionalplanung für den Raum nicht komplett benannt wurden. Es bedürfe Ergänzungen zu den bedeutsamen Baudenkmalern und zu den kulturlandschaftlich bedeutsamen Stadt- und Ortskernen (z. B. Hellefeld).</p> <p>Auf Seite 50, Kapitel 3.7.3 sei zu ergänzen, dass für Kulturlandschaften auch § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG gelte.</p> <p>Auf Seite 55, Kapitel 4.7 sollte ergänzt werden, dass zudem in Anlehnung an das ROG historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften zu erhalten seien, indem ihre prägenden Merkmale nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Der LWL regt an, auf Seite 59, Kapitel 6.2 Visualisierung, die Angabe zur Brennweite der Kamera zu ergänzen. Diese sei entscheidend für eine korrekte Einschätzung. Die Angabe von Entfernungsgrößen (vom Aufnahmestandpunkt zum Objekt) wäre aufschlussreich.</p> <p>Der LWL regt an, auf Seite 67 „Literatur“ die Quellenangabe „Landschaftsverband Westfalen-Lippe (2010): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Teilabschnitt Kreis Soest/Hochsauerlandkreis, Müns-</p>			<p>wurde vorgenommen. Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Eine entsprechende Änderung im Umweltbericht wurde vorgenommen. Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Eine entsprechende Ergänzung im Umweltbericht wurde vorgenommen. Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Eine entsprechende Ergänzung im Umweltbericht wurde vorgenommen. Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Eine entsprechende Ergänzung im Umweltbericht wurde vorgenommen. Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Eine entsprechende Ergänzung zur Brennweite im Umweltbericht wurde vorgenommen. Die Angabe von Entfernungsgrößen ist aufgrund der Flächenausdehnung und der unklaren Anlagenstandorte wenig aussagekräftig. Der Anregung wird im v.g. Umfang gefolgt.</p> <p>Eine entsprechende Ergänzung im Umweltbericht wurde vorgenommen. Der Anregung wird gefolgt.</p>

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		<p>ter“ zu ergänzen.</p> <p>Zu der Anlage Schutzgutbetrachtung der Potentialflächen regt der LWL zu der Potentialfläche 4.1 Hellefelder Höhe West (Seite 7) Folgendes an: Die Beschreibung sollte folgendermaßen geändert werden: „Südwestlich der Fläche liegt in ca. <u>2,5 km</u> Entfernung der schützenswerte Kulturlandschaftsbereich „Sorpensee“, nordwestlich der kulturlandschaftlich bedeutsame Stadtkern Hachen und südlich der kulturlandschaftlich bedeutsame Stadtkern Sundern. Der Satz „Zudem würden WEA auf der Potentialfläche eine äußerst negative Wirkung auf den historischen Charakter der Altstadt Arnsberg haben“ sollte entfernt werden. WEA könnten eine negative Wirkung auf die historische Altstadt Arnsberg haben (Erklärung: die gestrichene Darstellung entspreche der Stellungnahme vom 02.10.2014 zur damaligen Gesamtfläche 4.). Entsprechend der damaligen Aussage „nur der Bereich nordwestlich der L 685 kann dargestellt werden“ gelte, dass für diese Fläche keine Bedenken bestehen. Zudem sei die Aussage „Aufgrund der Dimension möglicher WEA kann das Erscheinungsbild des historischen Charakters der in <u>ca. 4 km</u> nordöstlich gelegenen Altstadt von Arnsberg beeinträchtigt werden“ entsprechend anzupassen.</p> <p>Zu der Anlage Schutzgutbetrachtung der Potentialflächen regt der LWL zu der Potentialfläche 4.2 Hellefelder Höhe Mitte, Seite 2 – Visualisierung Folgendes an: Besonders für die Visualisierung von Altenhellefeld „NSG Wacholderheide“ – Blickrichtung Nordwesten ist die Nennung der Entfernung wichtig. Es handelt sich um ca. 3,7 km. Das Foto zeige nicht in angemessener Weise die schädliche Kulissenwirkung auf Hellefeld mit seiner prägenden Kirche auf. Eine aufschlussreichere</p>	<p>4-1</p> <p>4-2</p>		<p>In der Schutzgutbetrachtung zu der Potentialfläche 4.1 Hellefelder Höhe West wird der Abstand zum schützenswerten Kulturlandschaftsbereich „Sorpensee“ auf 2,8 km geändert. Die weiteren Ergänzungen werden aufgenommen. Der Anregung wird im o.g. Umfang gefolgt.</p> <p>Seitens der Verwaltung wurde eine Visualisierung der WEA in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse wurden sowohl den politischen Vertretern in der Sitzung des Fachausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Infrastruktur am 28.10.2014 als auch der Bevölkerung im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 30.10.2014 in der Schützenhalle in Sundern vorgestellt. Die Ergebnisse der Visualisierung sind in die hierfür relevanten Bewertungskriterien für die Flä-</p>

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		<p>Visualisierung sei erforderlich.</p> <p>Des Weiteren hätten sich auf Seite 8, vermutlich der Notwendigkeit einer Verkürzung geschuldet, Fehlformulierungen zum Schutzgut Kulturlandschaft ergeben. Folgende Formulierung schlägt der LWL vor: „Die Potentialfläche würde in ihrer markanten topographischen Lage in großen Bereichen eine sehr negative Kulissenwirkung nach Süden (bis zum Höhenrücken zwischen Linnepe und Altenhellefeld) und Norden entwickeln. Dies würde den bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich „Altes Testament“, Hellefeld sowie den historischen Charakter der Altstadt Arnsberg betreffen. Zu beachten sind die religiösen Orte „Hubertusstock“ und „Hubertuspöstchen“ sowie zahlreiche historische Wegeverbindungen (Hohlwege).“ Das Vorhaben verursacht aus Sicht des LWL voraussichtlich hohe negative Umweltauswirkungen. Die Streichung des Suchraumes wird empfohlen. Diese Einschätzung wird dadurch begründet, dass aufgrund der Dimension möglicher WEA und der topographischen Situation auf sehr weite Distanzen die bedeutsame Kulturlandschaft „Altes Testament“, Hellefeld und die historische Altstadt Arnsberg beeinträchtigt werden.</p> <p>Zu der Anlage Flächensteckbriefe regt der LWL Folgendes an:</p> <p>Auf den gesamten Text der Flächensteckbriefe bezogen, heiße gem. UVPG das Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“ (nicht „Kultur- und sonstige Schutzgüter“).</p>	Allgemein		<p>cheneignung eingeflossen. Aus Sicht der Stadt Sundern ist der beschriebene Umgang mit einer Visualisierung ausreichend. Eine weitergehende Visualisierung wird nicht durchgeführt. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Hinweise wurden überprüft und teilweise in die Schutzgutbetrachtung eingearbeitet. Die Einschätzung der Umweltauswirkungen ist der Schutzgutbetrachtung zu entnehmen und wird im Rahmen der Gesamtabwägung berücksichtigt.</p> <p>Eine entsprechende textliche Änderung in den Flächensteckbriefen wurde vorgenommen. Der Anregung wird gefolgt.</p>

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		<p>dieses Belanges für die Nutzung durch Windenergie nicht geeignet.</p> <p>Innerhalb der Potentialfläche liegen keine Bau- und Bodendenkmäler, WEA auf der Potentialfläche hätten jedoch eine negative Wirkung auf Baudenkmäler in Arnsberg und in Hellefeld. Daher ist die Fläche hinsichtlich dieses Belanges für die Nutzung durch Windenergie nicht geeignet.</p> <p>Zu der Anlage Gesamtstädtisches Kartenmaterial zu abwägungsrelevanten Belangen regt der LWL an: Zu der Karte „Abwägungsrelevante Kriterien, hier: Kulturlandschaft“ bittet der LWL, auf die Darstellung der „Kulturlandschaftlichen Sichtbereiche“ zu verzichten, da diese für den Maßstab 1:50.000 der Regionalplanung erstellt wurden. Für den Maßstab 1:10.000 der Flächennutzungsplanung müsste eine differenzierte Darstellung erfolgen.</p>			<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Auswahl der Konzentrationszonen wurden Belange, wie die historische Kulturlandschaft, in die Abwägung zur Beurteilung der Eignung der einzelnen Flächen im Hinblick auf die Windkraftnutzung einbezogen und insofern entsprechend gewürdigt. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Auswahl der Konzentrationszonen wurden Belange, wie die historische Kulturlandschaft, in die Abwägung zur Beurteilung der Eignung der einzelnen Flächen im Hinblick auf die Windkraftnutzung einbezogen und insofern entsprechend gewürdigt. Eine differenzierte Betrachtung auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist aus Sicht der Stadt Sundern in diesem Umfang nicht möglich bzw. nicht sachgerecht. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
TöB-17	Hochsauerlandkreis <i>Online</i> 06.03.2015	<p>Der Fachdienst 35 – Untere Landschaftsbehörde, Naturparke – gibt folgende Hinweise und Anregungen: Die Übernahme der BSN als hartes Tabukriterium und der artenschutzrechtlichen Schutzabstände rund um Horststandorte windkraftsensibler Vogelarten als weiches Tabukriterium werden seitens der ULB begrüßt.</p> <p>Es sei festzustellen, dass naturschutzfachliche Kriterien, die im Zusammenhang mit der Windkraftnutzung eine wichtige Rolle spielen und die in den beiden frühzeitigen Beteiligungsverfahren noch zum Kriterienkatalog der Flächenanalyse gehörten, im vorliegenden Plankonzept nicht mehr berücksichtigt werden. Es handele sich um die Kriterien „markante Höhenzüge“, „unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR)“ und</p>	Allgemein	H/A/B	Die Hinweise, Anregungen und Bedenken des Hochsauerlandkreises werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		<p>„zusammenhängende Waldflächen“. Aus folgenden Gründen empfiehlt die ULB jedoch die Berücksichtigung dieser Kriterien:</p> <p>Markante Höhenzüge: Die ursprünglich als eigenständiges Abwägungskriterium behandelten markanten Höhenzüge sind als Begriff vollständig verschwunden, das Thema werde nur noch grundsätzlich über die Höhenlage erfasst. Dies führe jedoch dazu, dass die besonderen Charakteristika, welche die markanten Höhenzüge von den sonstigen Höhenlagen im Plangebiet als etwas Herausragendes abgrenzen, nicht mehr in die Abwägung einfließen. Dies werde insbesondere im Bereich der Hellefelder Höhe deutlich, welche zwar geringere oder gleich hohe absolute Höhenlagen über NN aufweise wie beispielsweise verschiedene Erhebungen rund um Endorf oder südlich von Allendorf, die aber als die Umgebung dominierender, horizontbildender Bergrücken eine erheblich prägende Wirkung auf das Landschaftsbild entwickle als die gleich hohen oder höheren Berge, welche in eine insgesamt bergigere Landschaft eingebettet sind und so nicht besonders herausstechen.</p> <p>UZVR: Dieses Kriterium, welches in der frühzeitigen Beteiligung 2013 noch als weiches Tabukriterium behandelt wurde, ist in der erneuten frühzeitigen Beteiligung 2014 entsprechend seiner raumplanerischen Bedeutung (gem. Begründung 2014 sind UZVR laut landes- und regionalplanerischer Vorgaben in der Abwägung zu berücksichtigen) unter dem Punkt „Naturräumliche Belange“ als flächenspezifisches Abwägungskriterium berücksichtigt worden. UZVR sind in einem dicht besiedelten Land wie NRW von besonderer Bedeutung und naturgemäß äußerst empfindlich gegenüber einer Überprägung durch technische Einrichtungen. Dieses Kriterium spiele somit bei der Be-</p>			<p>Das Kriterium „Markante Höhenzüge“ wird im Rahmen der vorgenommenen Bewertung des Landschaftsbildes berücksichtigt. Die Bewertung des Landschaftsbildes ist in die Verfahrensunterlagen eingearbeitet worden. Der Anregung wird im o.g. Umfang gefolgt.</p> <p>Laut Ziel 17 des Regionalplanes sind die noch vorhandenen großen, unzerschnittenen Freiräume vor Zerschneidung und Fragmentierung zu bewahren. Die Potentialflächen liegen laut Erläuterungskarte 4 „Unzerschnittene verkehrsarme Räume“ zum Regionalplan in der Kategorie „10-50 km²“ (Flächen 3, 4.1, 4.2, 4.3 und 5) bzw. „50-100 km²“ (Flächen 6.1, 6.2, 7.1, 7.2 und 7.3). Die unzerschnittenen verkehrsarmen Räume wurden auf der Maßstabebene des Regionalplanes definiert. Die Flächen der Kategorien „10-50 km²“ bzw. „50-100 km²“ sind im Stadtgebiet bereits heute von klassifizierten Straßen, Leitungstrassen, kleineren Siedlungsansätzen oder touristi-</p>

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		<p>wertung von Potentialflächen im Bereich der südlichen Waldflächen eine große Rolle. Aus diesem Grund sollten die UZVR wieder in den Katalog der abwägungsrelevanten Kriterien aufgenommen werden.</p> <p>Zusammenhängende Waldflächen: Sie korrelieren räumlich mit den UZVR und haben sowohl natur- schutzfachlich als auch landschaftsästhetisch eine hohe Bedeutung. Dies führe bei den südlichen Wald- flächen trotz deren überwiegender Bestockung mit Nadelholz zu einer Aufwertung, da es sich um einen relativ störungsarmen Lebensraum mit einem von anthropogenen bzw. technischen Störungen weitge- hend unbeeinträchtigten Landschaftsbild handelt. Ähn- lich wie bei den UZVR führe die Errichtung von WEA, insbesondere von Windparks, zu einer Entwertung dieser positiven Eigenschaften. Daher sollten auch die zusammenhängenden Waldflächen, wie bereits in der erneuten frühzeitigen Beteiligung, wieder in den Kata- log der abwägungsrelevanten Kriterien aufgenommen werden.</p> <p>Hinsichtlich der Landschaftsbildbewertung wurde be- reits in der ULB-Stellungnahme vom 18.07.2013 auf die Problematik bei Anwendung des LANUV- Fachbeitrages eingegangen. Auf diese Stellungnahme wird verwiesen. Die LANUV-Bewertung sei auf der</p>			<p>schen Nutzungen durchsetzt. Durch die Windener- gienutzung kann es – neben dem punktuellen Cha- rakter der Anlagen selber – zu einem (linienartigen) Ausbau von bestehenden Wegen, zur Anlage neuer Wegeabschnitte oder zur Anlage von neuen Strom- trassen kommen. Dies führt nach Einschätzung der Stadt Sundern vor dem Hintergrund der v.g. Maß- stabsebene bzw. der bereits vorhandenen, den Raum zerschneidenden Elemente nicht zu einer wei- teren „Zerschneidung“ i.S.d. Fachbeitrags des Natur- schutzes und der Landschaftspflege zum Regional- plan, so dass sich hieraus keine negative Einschät- zung für die Windenergienutzung ableiten lässt.</p> <p>Das Kriterium der zusammenhängenden Waldflä- chen korreliert mit den Kriterien „UZVR“ und „Land- schaftsbild“ und fließt in die Abwägung zu diesen Aspekten ein. Der Anregung wird im v.g. Umfang gefolgt.</p> <p>Die Ausführungen der ULB zur Landschaftsbildbe- wertung werden zur Kenntnis genommen. Hierzu wird auf die durchgeführte detaillierte Landschafts- bildbewertung in den Verfahrensunterlagen verwie- sen. Die differenzierte Landschaftsbildbewertung</p>

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		<p>Regionalplanungsebene angesiedelt und anhand des zugrundeliegenden Kriterienkataloges würden relativ großräumige Landschaftsbildeinheiten abgegrenzt. In diesen Einheiten liegen aufgrund des größeren Planungsmaßstabes naturgemäß auch Teilflächen, welche keine oder wenige der zugrundeliegenden wertgebenden Kriterien aufweisen. Dies sei z.B. bei der Potentialfläche „Sundern West“ der Fall, die innerhalb des Landschaftsraums „Sunderner Wälder“ liegt, dem der LANUV-Fachbeitrag eine besondere Bedeutung bzgl. des Landschaftsbildes attestiert. Die gem. LANUV wertgebenden Faktoren, insbesondere naturnahe Laubwälder, seien in der Potentialfläche nur untergeordnet im südlichen Bereich zu finden. Es überwiegen reine Nadelholzforste, von denen erhebliche Bereiche durch Kyrill zerstört wurden. Auch das nach Osten vorgelagerte Röhrthal, welches durch Gewerbegebiete und stark befahrene Straßen eher als technisch überformt und hinsichtlich der Landschaftsbildqualität als stark beeinträchtigt zu werten sei, liegt innerhalb des hochwertigen Landschaftsraumes „Sunderner Wälder“. Ferner würden vom LANUV auch Kriterien verwendet, welche die Wahrnehmung des Landschaftsbildes kleinräumig beeinflussen, z.B. naturnahe Uferbereiche von Stillgewässern oder unverbaute naturnahe Fließgewässer. Die landschaftsbildprägenden Eigenschaften dieser Landschaftselemente seien jedoch großräumig bzw. über weite Distanzen, welche bei der Beurteilung von WEA eine Rolle spielen, kaum wahrnehmbar. Diese großräumige visuelle Wirksamkeit werde jedoch in der LANUV-Betrachtung außer Acht gelassen. Dies zeige, dass die vom LANUV abgegrenzten Landschaftsräume und deren Wertigkeit für das Planungskonzept der Stadt Sundern wenig hilfreich oder bezogen auf die Windkraftproblematik nicht aussagekräftig sind. Sie sind ggf. für eine erste, grobe Annäherung an</p>			<p>wurde auf Grundlage der vom LANUV erarbeiteten Methodik (Anlage 1 zum Windenergieerlass von Nov. 2015) vorgenommen. Das Ergebnis ist den Verfahrensunterlagen zu entnehmen.</p>

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		<p>die komplexe Landschaftsbildproblematik geeignet. Es ist jedoch unverzichtbar, zum einen die Potentialflächen dahingehend zu prüfen, ob die für die Landschaftsräume wertgebenden Kriterien des LANUV auch kleinräumig in den Potentialflächen vorhanden sind oder ob eine abweichende Bewertung sachgerecht wäre. Noch bedeutsamer sind aber die zuvor geschilderten Kriterien (markante Höhenzüge bzw. Exposition der Fläche, UZVR, zusammenhängende Waldflächen) und ggf. weitere flächenspezifische Besonderheiten, um die großräumigen Beeinträchtigungen von WEA auf die Landschaft sachgerecht zu beurteilen.</p> <p>Die Flächensteckbriefe in Anlage 11.4 treffen bei ihrer fachlichen Einschätzung keine Aussagen zum Thema „Fledermäuse“. Es wird lediglich jeweils ein Textbaustein verwendet, welcher auf den Leitfaden des MKULNV und die Abarbeitung der Problematik in nachgelagerten Genehmigungsverfahren verweist. Mit der vorliegenden Artenschutzprüfung liegen aber bereits umfangreiche Kenntnisse auch zum Thema „Fledermäuse“ vor. Die vorhandenen Daten erlauben für den überwiegenden Teil der Potentialflächen auch bereits auf der FNP-Ebene eine Aussage, wie hoch das Konfliktpotenzial der jeweiligen Flächen ist und lassen somit Rückschlüsse zu, wie hoch der Untersuchungsaufwand in folgenden Genehmigungsverfahren sein wird und ob z.B. der wirtschaftliche Betrieb auf den Flächen durch umfassende Abschaltzeiten oder aufwändige Monitoringmaßnahmen beeinträchtigt wird. Ähnlich wie bei anderen Kriterien (z.B. Netzanschluss, Wegeerschließung, Flächenspezifika), die endgültige Aussagen erst auf der Genehmigungsebene zulassen, die aber bereits auf FNP-Ebene eine Einschätzung der Restriktionen erlauben, sollten auch die Ergebnisse</p>		H/A	<p>Das Thema der „Fledermäuse“ wurde bei der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter berücksichtigt und unter dem Schutzgut Pflanzen, Tiere; Biotope betrachtet. Die Aussagen sind in Anlage 11.4 – Umweltbericht/Anlage Schutzgutbetrachtung der Potentialflächen aufgeführt. Dabei werden auch die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Untersuchung zum Konfliktpotenzial für Fledermäuse miteinbezogen. Der Anregung wird im o.g. Umfang gefolgt.</p>

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		<p>der Artenschutzprüfung genutzt werden um eine fachliche Einschätzung zu treffen, ob bezogen auf die Fledermausproblematik die jeweilige Potentialfläche im Vergleich als geeignet, bedingt geeignet oder ungünstig einzustufen ist.</p> <p>Die als Konzentrationszone vorgesehene Fläche 4-1 „Hellefelder Höhe West“ weist gem. Artenschutzprüfung ein hohes Konfliktpotenzial für Fledermäuse auf. Diese Problematik wird im Genehmigungsverfahren zu einem erhöhten Untersuchungsaufwand und ggf. im Betrieb zu Einschränkungen durch Abschaltalgorithmen und notwendigen Monitoringmaßnahmen führen. Im Übrigen stimmt die ULB der im Flächensteckbrief formulierten fachlichen Einschätzung zu. Gegenüber der Ausweisung als Konzentrationszone für WEA werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Schon in den vorangegangenen Beteiligungsverfahren wurden gegenüber der Ausweisung der Fläche 4-2 „Hellefelder Höhe Mitte“ Bedenken vorgetragen, die ihre Ursache insbesondere in der Einstufung der Hellefelder Höhe als markantem Höhenzug und der daraus resultierenden besonderen Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber der Errichtung von WEA an dieser Stelle haben. Unter Berücksichtigung der zuvor gemachten Aussagen zum Themenkomplex „Landschaftsbild“ kommt die ULB deshalb zu einer ungünstigeren Flächenbewertung als in der fachlichen Einschätzung des Flächensteckbriefes beschrieben. Hinzu kommen das bereits beschriebene artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial durch Fledermäuse und das unmittelbar nördlich angrenzende FFH-Gebiet, welches ggf. im Rahmen der Genehmigungsplanung die Ausweisung eines Pufferstreifens erforderlich</p>	<p>4-1</p> <p>4-2</p>	<p>H</p> <p>B</p>	<p>Aussagen zum Konfliktpotenzial für Fledermäuse werden in der artenschutzrechtlichen Untersuchung sowie in der Anlage 11.4 – Umweltbericht/Anlage Schutzgutbetrachtung der Potentialflächen getroffen.</p> <p>Die Bedenken der ULB gegenüber der Errichtung von WEA innerhalb der Fläche 4-2 aufgrund der Empfindlichkeit des Landschaftsbildes werden zur Kenntnis genommen. Hierzu wird auf die durchgeführte detaillierte Landschaftsbildbewertung in den Verfahrensunterlagen verwiesen. Die differenzierte Landschaftsbildbewertung wurde auf Grundlage der vom LANUV erarbeiteten Methodik (Anlage 1 zum Windenergieerlass von Nov. 2015) vorgenommen. Das Ergebnis ist den Verfahrensunterlagen zu entnehmen.</p> <p>Die sich aufgrund des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials durch Fledermäuse und das angrenzende FFH-Gebiete ergebenden möglichen Einschränkungen, ggf. auch der Wirtschaftlichkeit, sind auf Ebene der Genehmigungsplanung zu prüfen. Erst hier können die konkreten Standorte der WEA ermit-</p>

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		<p>macht. Hierdurch wird die wirtschaftliche Nutzbarkeit der Fläche eingeschränkt.</p> <p>Der Fachdienst 51 - Bauaufsicht, Wohnen, Immissionsschutz -, SG 51/3 Immissionsschutz – gibt folgende Hinweise:</p> <p>Die vorgesehenen geringen Vorsorgeabstände der Potentialflächen zu WR-Gebieten, Ferienhausgebieten und Campingplätzen können zur Folge haben, dass aus Immissionsschutzgründen das Potential der Vorrangzone erheblich eingeschränkt wird. So könnte z. B. die erste ungünstig platzierte Anlage die Standorte von weiteren WEA blockieren und damit den Energieertrag der gesamten Windvorrangzone verringern. Dieses sei dadurch bedingt, dass entsprechend der TA Lärm im Genehmigungsverfahren jede beantragte Anlage dann genehmigungsfähig ist, wenn sie unter Berücksichtigung der Vorbelastung den Immissionsrichtwert einhält. Prinzipiell könnte also der erste Antragsteller, der eine Anlage in einer neu ausgewiesenen Windvorrangzone errichten will, in der Mitte der Windvorrangzone eine nicht schallreduzierte Anlage beantragen, welche die Immissionsrichtwerte an den o. g. Immissionsorten ausschöpft. Nach der TA Lärm wäre diese Planung genehmigungsfähig auch wenn sie die weitere Nutzung der Vorrangzone vollständig blockieren würde.</p>		H	<p>telt und detailliert beurteilt werden.</p> <p>Die Hinweise des SG 51/3 werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Kriterium der „Lage zu Ortschaften/Immissionsschutzrechtliche Besonderheiten“ umfasst die Lage der Potentialflächen zu „sensiblen“ planungsrechtlich gesicherten Nutzungen wie z.B. Reinen Wohngebieten und wurde auf der 3. Stufe des Plankonzeptes bei der Einschätzung der Flächen-eignung und bei der Flächenauswahl berücksichtigt.</p>
TöB-18	Stadt Meschede <i>Online</i> 06.03.2015	Die Stadt Meschede weist darauf hin, dass sie in den vergangenen zwei Jahren ebenfalls eine Untersuchung für geeignete Standorte von WEA durchgeführt hat. Den Planunterlagen sei zu entnehmen, dass die geplanten Konzentrationszonen der Stadt Sundern nicht an der Grenze zur Stadt Meschede liegen. Somit sei auszuschließen, dass im weiteren Planverfahren etwaige technische Konflikte zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus beträgt die Entfernung der Konzentri-	4-1 4-2	H	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf der Ebene der Genehmigungsplanung gem. BImSchG sind Aspekte wie u.a. Schattenwurf genauer zu untersuchen und zu berücksichtigen. Dem Hinweis wird somit gefolgt.

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		<p>onszonen zu Mescheder Siedlungsbereichen mehr als den mindestens erforderlichen Abstand, sodass aus Sicht möglicher Lärmbelastungen hier keine Konflikte zu erwarten sind. Die Stadt Meschede weist darauf hin, dass im Rahmen der weiteren Planung die voran genannten Aspekte sowie weitere Parameter untersucht werden müssen.</p> <p>Aufgrund der benannten Aspekte bestehen seitens der Stadt Meschede keine Bedenken gegen den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“.</p>			
TöB-20	Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Meschede <i>Online</i> 09.03.2015	Der Landesbetrieb Straßenbau NRW weist darauf hin, dass der einzuhaltende Abstand vom Fahrbahnrand der Landesstraßen sich folgendermaßen zusammensetzt: Abstand = 40,0 m (Anbaubeschränkungszone) + R (Rotordurchmesser x 0,5). Des Weiteren müssten die Standorte eine ausreichende Zufahrtsmöglichkeit aufweisen, die den Bau und die Wartung der WEA zulasse. Diesbezüglich bittet der Landesbetrieb um frühzeitige Abstimmung im weiteren Planverfahren.	Allgemein	H	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die erforderlichen Abstände und Zufahrtsmöglichkeiten werden auf Ebene der Genehmigungsplanung gem. BImSchG berücksichtigt, da erst hier die genauen Anlagentypen bekannt sind. Der Landesbetrieb wird im weiteren Verfahren beteiligt. Dem Hinweis zur frühzeitigen Abstimmung wird gefolgt.</p>
TöB-21	IHK Arnsberg <i>Online</i> 09.03.2015	Die IHK verweist auf Ihre Stellungnahme vom 24.06.2013. Bereits damals begrüßte die IHK, dass die Stadt Sundern, vor dem Hintergrund der Energiewende, die Nutzung der Windenergie substantiell ausbauen und neue Standorte für WEA ausweisen will. Die IHK verweist jedoch auch darauf hin, dass in touristisch intensiver genutzten Bereichen Sunderns (z.B. im Bereich des Sorpesees, des Luftkurortes Langscheid, der Erholungsorte Amecke, Allendorf und Hellefeld/Altenhellefeld) mit einer Neumöblierung der Landschaft eher zurückhaltend umgegangen werden sollte. Diesem Umstand werde aus Sicht der IHK mit dem vorliegenden Planentwurf weitgehend Rechnung getragen. Daher äußert die IHK keine Bedenken gegen den Planentwurf.	Allgemein	H	<p>Der Hinweis auf die Stellungnahme vom 24.06.2013 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Vgl. dazu Beschlussvorschlag zur Stellungnahme des TöB mit der lfd. Nr. „2013TÖB-19“ vom 24.06.2013 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB.</p>

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
TöB-22	Stadt Plettenberg Brief 09.03.2015	Die Stadt Plettenberg weist darauf hin, dass der Grenzbereich zwischen Sundern und Plettenberg u.a. eines der von der Bezirksregierung Arnsberg im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilplans „Energie“ vorgesehene Vorranggebiete für Windenergie darstellt. In dem von der Stadt Plettenberg noch nicht abgeschlossenen Standortkonzept für WEA sind 12 Suchräume im Gemeindegebiet abgegrenzt worden. Die Stadt Plettenberg weist darauf hin, dass einer dieser Suchräume den Grenzbereich zwischen Sundern und Plettenberg betreffe und in etwa der Abgrenzung des als 088.06 nummerierten Vorranggebietes des Regionalplanentwurfes entspreche. Die Stadt Plettenberg weist darauf hin, dass Sie in der Stellungnahme zum Sachlichen Teilplan „Energie“ angeregt hat, auf dieses Vorranggebiet zu verzichten. Die Begründung ergebe sich vor allem aus dem Ergebnis der Artenschutzprüfung. Danach befinde sich in dem Gebiet ein Schwarzstorchhorst. Weitere Horste dieser geschützten Art seien nicht auszuschließen. Darüber hinaus stelle sich der gesamte Landschaftsraum als relativ unbelasteter Freiraum dar. Insofern unterstützt die Stadt Plettenberg die Planung und bittet um weitere interkommunale Abstimmung zu dem Thema.	Allgemein	H	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Sundern begrüßt den Hinweis auf die weitere interkommunale Abstimmung zu diesem Thema.
TöB-23	Westnetz GmbH Regionalzentrum Arnsberg Brief 09.03.2015	Die Westnetz GmbH weist darauf hin, dass die Gas-Hochdrucknetze der Westnetz GmbH mit ausreichendem Abstand zu dem Plangebiet verlaufen und somit nicht betroffen sind. Die Westnetz GmbH bittet auch um Beteiligung der Thyssengas GmbH.	Allgemein	H	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Thyssengas GmbH wurde mit Schreiben vom 06.02.2015 ebenfalls am Planverfahren beteiligt.
TöB-24	Geologischer Dienst NRW	Der Geologische Dienst NRW (GD NRW) weist auf einen möglichen Konflikt hin, der für die Belange der	Allgemein	H/A	Die Hinweise und Anregungen des Geologischen Dienstes NRW werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	Brief 13.03.2015	<p>Erdbebenüberwachung im September 2014 akut geworden ist und bislang nicht im Planungskonzept berücksichtigt werden konnte.</p> <p>Der GD NRW betreibt den Landeserdbebendienst zur Überwachung der Erdbebentätigkeit und Bewertung der Erdbebengefährdung von Nordrhein-Westfalen. In Kürze wird das „Erdbebenalarmsystem NRW“ zur automatischen Generierung von Erdbebenmeldungen in Dienst gestellt. Die Grundlage der Erdbebenüberwachung bilde ein dauerhaft zu betreibendes Netz von Messstationen zur Erfassung der seismischen Aktivität. Der Landeserdbebendienst ist dabei u.a. vernetzt mit den Landeserdbebendiensten der benachbarten Bundesländer und dem Regionalnetz des Bundesamtes für Geowissenschaften und Rohstoffe innerhalb des Arbeitskreises „Seismische Auswertung“ des Forschungskollegiums Physik des Erdkörpers.</p> <p>Die Arbeitsgruppe Seismologie hat im Oktober 2013 eine Stellungnahme zur Errichtung von WEA herausgegeben. Darin wird darauf hingewiesen, dass WEA durch die Bewegung ihrer Rotoren erhebliche Erschütterungen erzeugen können, die sich im Untergrund in Form elastischer Wellen ausbreiten. Diese Erschütterungen nehmen zwar mit zunehmender Entfernung von den Anlagen ab, können aber auch noch im Abstand von einigen Kilometern den Betrieb seismischer Messstationen massiv beeinträchtigen. Dieser Konflikt habe im vergangenen Jahr wegen der starken Zahl der Planungen von WEA stark an Bedeutung gewonnen. Wissenschaftliche Untersuchungen zum Einfluss von WEA auf Erdbebenstationen wurden durchgeführt. Als Ergebnis wurde festgehalten, dass die im Betrieb der WEA produzierten Erschütterungen auch die Schwingungsfrequenzen massiv betreffen, die für die Registrierung lokaler Erdbeben entscheidend sind. Ein signi-</p>	4-1 4-2		Die Stadt Sundern nimmt die Ausführungen des Geologischen Dienstes zur Kenntnis.

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		<p>fikanter Einfluss wurde auch noch in deutlich mehr als 10 km Abstand von den Anlagen festgestellt. Eine digitale Signalfilterung schaffe in diesem Fall keine ausreichende Abhilfe, da die Störfrequenzen unmittelbar das Nutzsignal betreffen. Aus Sicht der Erdbebenstationen könnten Störungen größerer Amplitude dazu führen, dass Erdbebenstationen unbrauchbar werden, dadurch dass die Signale von Erdbeben nicht erkannt werden können, und dass damit Alarmierungsvorgänge scheitern können.</p> <p>Eine Verlegung von Erdbebenstationen sollte nur im Ausnahmefall in Betracht gezogen werden, da dies einerseits mit beträchtlichem finanziellem und personellem Aufwand verbunden sei und andererseits die notwendige Kontinuität der registrierten Datenbasis unmöglich mache. Aus diesen Gründen müsse bei der Ausweisung von Windenergiebereichen eine sorgfältige Interessenabwägung stattfinden.</p> <p>Aus seismologischer Sicht wird ein Mindestabstand von 10 km zwischen WEA und Erdbebenstationen für sinnvoll gehalten. Im Falle eines Einzelnachweises, dass bestimmte technische Spezifikationen von Anlagen oder lokal wirksame Einflüsse des Untergrunds geringere Störsignale erzeugen, kann auch ein geringerer Abstand tolerabel sein.</p> <p>Für den Sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" ist folgender Standort einer Station zur Erdbebenüberwachung betroffen: Station des Ruhrverbandes Essen betrieben durch den GD NRW: Station Sorpetalsperre, Messstandort innerhalb der Staumauer der Sorpetalsperre. Diese Station ist seit 1998 eine Basisstation des Landeserdbebendienstes und liefert Daten für das Erdbebenalarmsystem NRW. Sie dient dem Ruhrverband</p>			

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		<p>gleichzeitig als Überwachungsstation für die Talsperre im Hinblick auf potenzielle Erdbebeneinwirkungen.</p> <p>Aus Sicht des Landeserdbebendienstes wird dringend empfohlen, einen Bereich mit einem Radius von bis zu 10 km um den o.g. Standort als Konfliktzone innerhalb des Plangebietes zu definieren. Dieser muss nicht zwangsläufig als Ausschlusszone oder „harte Tabuzone“ für die Genehmigung von WEA gelten. Genehmigungen sollten hier jedoch nur vorbehaltlich einer technischen Einzelfallprüfung in Abstimmung mit dem Landeserdbebendienst erteilt werden.</p> <p>Dieser Bereich betrifft die im Entwurf festgelegten Konzentrationszonen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Potentialfläche 4-1: minimale Entfernung ca. 2,9 km; maximale Entfernung ca. 4,4 km. - Potentialfläche 4-2: Minimale Entfernung ca. 3,7 km; maximale Entfernung ca. 7,9 km <p>Die geplanten Konzentrationszonen stehen damit grundsätzlich in Konflikt mit den Belangen der Erdbebenüberwachung. Dies betrifft Zone 4-1 und die nordwestlichen Teile der Zone 4-2 mit Entfernungen geringer als 5 km in besonderem Maße.</p> <p>Der GD NRW empfiehlt daher dringend die Berücksichtigung des Kriteriums „Erdbebenüberwachung“ bei der Festlegung der Konzentrationszonen im Zuge der Erstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“. Falls dem Hersteller der Anlagen für den hier zu verwendenden Typ bereits Untersuchungen zu dieser Thematik vorliegen, kann ggf. auf diesem Wege eine Klärung erreicht werden.</p> <p>Aus Ingenieurgeologischer Sicht sind vor Beginn von Baumaßnahmen die Baugrundeigenschaften objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten. Die erforderli-</p>			<p>Eine Berücksichtigung der Belange der Erdbebenüberwachung als „hartes Tabukriterium“ erfolgt nicht. Der Bereich im Radius von 10 km um die Station zur Erdbebenüberwachung in der Staumauer des Sorpesees wird als „Konfliktzone“ berücksichtigt. Entsprechend werden die seismologischen Belange als Kriterium auf der 3. Stufe des Plankonzeptes ergänzt und bei der Flächenauswahl berücksichtigt. Der Empfehlung des GD NRW wird in diesem Rahmen gefolgt.</p> <p>s.o.: Die seismologischen Belange werden als Kriterium auf der 3. Stufe des Plankonzeptes ergänzt und bei der Flächenauswahl berücksichtigt. Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die entsprechenden Nachweise sind auf Ebene der Genehmigungsplanung gem. BImSchG nachzuweisen.</p>

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		chen geotechnischen Nachweise sind zu erbringen.			
TöB-25	Westnetz GmbH Dortmund Brief 20.03.2015	Die Westnetz GmbH verweist auf ihre Stellungnahme vom 13.06.2013. Sie weist darauf hin, dass sich die Fläche „Hellefelder Höhe West“ teilweise im Bereich der 110-kV-Hochspannungsleitung befindet.	4-1	H	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Vgl. dazu Beschlussvorschlag zur Stellungnahme des TöB mit der lfd. Nr. „2013TÖB-11“ vom 13.06.2013 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB. Im Rahmen der Abwägung wurden technische Belange, wie der Verlauf von Hochspannungsfreileitungen, in die Abwägung zur Beurteilung der Eignungen der einzelnen Flächen im Hinblick auf die Windkraftnutzung einbezogen und insofern entsprechend gewürdigt. Die Fläche 4-1 wird im erneuten Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ nicht als Konzentrationszone dargestellt.

WEA	Windenergieanlage(n)
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
MKULV	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
H	Hinweis
A	Anregung
B	Bedenken

Von den folgenden Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise vorgebracht:

TÖB-04: Stadt Arnsberg, Schreiben vom 10.02.2015

TÖB-10: Unitymedia Hessen GmbH & Co.KG, Schreiben vom 20.02.2015

TÖB-19: Stadt Neuenrade, Schreiben vom 06.03.2015